

## Vorvertragliche Informationen

### Allgemeine vorvertragliche Information nach § 3 Abs. 2 WBVG

Im Mittelpunkt aller unserer Bemühungen um Pflege und Betreuung stehen die pflegebedürftigen Menschen. Wir sind darum bemüht, alle Bewohner sowohl in ihrer Selbständigkeit zu fördern als auch dort tatkräftig zu unterstützen, wo qualifizierte Hilfe notwendig ist, weil die eigene Kraft nicht mehr ausreicht.

Wir sind eine anerkannte und zugelassene Pflegeeinrichtung und Vertragspartner der Pflegekassen sowie der Sozialhilfeträger. Unsere Leistungen beinhalten die Pflege über die Betreuung und die hauswirtschaftliche Versorgung. Die einzelnen Pflege- und Betreuungsleistungen stimmen wir mit den pflegebedürftigen Menschen ab, damit sie dem jeweiligen Bedarf entsprechen. Wir bieten qualifizierte Leistungen nicht nur im Bereich der Körperpflege, sondern selbstverständlich auch bei der Betreuung von z.B. altersverwirrten Menschen. Wir sind uns bewusst, dass mit dem Einzug in ein Pflegeheim die Sicherheit gesucht wird, auch in der letzten Lebensphase gut umsorgt zu sein. Da unsere Einrichtung über die notwendigen Vereinbarungen mit den Pflegekassen und der Sozialhilfe verfügt, ist ein Einzug selbstverständlich auch dann möglich, wenn die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen und Sie finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe benötigen. Ihre Fragen hierzu beantworten wir gerne. Regelmäßige Betreuungsangebote sollen sowohl den Alltag abwechslungsreich gestalten helfen als auch die Kontakte zu anderen Bewohner\*innen fördern. Gerne nehmen wir Ihre Anregungen zur Gestaltung auf, da uns sehr daran gelegen ist, unsere Angebote daran auszurichten, dass Ihnen sowohl Vertrautes als auch Neues geboten wird.

Unser Angebot an Speisen und Getränken berücksichtigt sowohl die regionale Küche als auch die besonderen Anforderungen der Ernährung im Alter. Mit den Mahlzeiten verbinden wir nicht nur die reine Nahrungsaufnahme, sondern auch immer den gemeinschaftlichen Kontakt. Die Mahlzeiten werden zu folgenden Zeiten in unseren Aufenthaltsräumen serviert:

- Frühstück ab 08:00 Uhr bis 09.30 Uhr
- Zwischenmahlzeit ab 10:00 Uhr
- Mittagessen ab 12:00 Uhr bis 13.30 Uhr
- Kaffee & Kuchen/Gebäck ab 14:30 Uhr
- Abendessen ab 17:30 Uhr bis 19.00 Uhr
- Spätmahlzeit ab 22.30 Uhr
- Nachtmahlzeit auf Wunsch u. bei Bedarf

Auf Wunsch servieren wir Denjenigen, die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit oder einer Erkrankung nicht an den Mahlzeiten in den Aufenthaltsräumen teilnehmen können, gerne die Mahlzeiten auf dem Zimmer.

Unsere Einrichtung mit 70 Einzelzimmern ist ruhig gelegen und verfügt über einen Aufzug. Unser Schwesternzimmer befindet sich im zweiten Stock unserer dreigeschossigen Einrichtung. Die MediClin Seniorenresidenz Auf dem Bellem gehört zum Gebäudekomplex der MediClin Rehaklinik Bliestal Kliniken und bietet einen direkten Zugang zur Natur. Mehrmals täglich fährt ein öffentlicher Fahrdienst ins Ortszentrum.

\*Aus Gründen der vereinfachten Darstellung wird die Bezeichnung „Bewohner“ einheitlich für Bewohner und Bewohnerinnen verwendet.

## Vorvertragliche Informationen

Selbstverständlich bieten wir auch ein verlässliches Wohnangebot. Angeboten werden Einzelzimmer, damit die persönlich angestrebte Wohnform auch möglich ist. Alle unsere Zimmer sind mit ansprechenden und gut zugänglichen Sanitärbereichen ausgestattet, zusätzlich steht auf jeder Etage ein Pflegebad zur Verfügung. Selbstverständlich können Sie auch die unterschiedlichen Gemeinschaftsräume, die Terrassen und Gartenanlage nutzen.

Für uns ist es von besonderer Bedeutung, dass wir mit Ihnen und Ihren Angehörigen möglichst genau besprechen, welche Unterstützung Sie benötigen und wünschen. Je genauer wir dies wissen, umso besser können wir Ihre Erwartungen erfüllen. Wir nehmen uns gerne die Zeit, um Ihnen ganz konkret erläutern zu können, ob und wie wir Ihre Erwartungen erfüllen können. Hierzu gehört auch, welchen Wohnraum wir Ihnen anbieten können.

Gerne informieren wir Sie auch über die Ergebnisse der Qualitätsprüfung unserer Einrichtung. Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### Konkrete vorvertragliche Information nach § 3 Abs. 3 WBVG

Mit dieser konkreten Aufzählung unserer unterschiedlichen Leistungen geben wir Ihnen einen Überblick in kurzer und verständlicher Form. Selbstverständlich finden Sie die genaue und ausführlichere Beschreibung der zu vereinbarenden Leistungen in unserem Heimvertrag nebst Anlagen wieder.

Ausdrücklich hinweisen möchten wir auf die in dieser Information besonders hervorgehobenen Regelungen. Diese jeweils fett markierten Stellen weisen die Regelungen aus, bei denen wir – selbstverständlich im Rahmen dessen, was das Gesetz gestattet – von den allgemeinen gesetzlichen Regelungen abweichen.

### Darstellung des den Pflege- oder Betreuungsleistungen zugrunde liegenden Leistungskonzepts

Im Mittelpunkt aller unserer Bemühungen um Pflege und Betreuung stehen die pflegebedürftigen Menschen. Wir sind darum bemüht, alle Bewohner sowohl in ihrer Selbständigkeit zu fördern als auch dort tatkräftig zu unterstützen, wo qualifizierte Hilfe notwendig ist, weil die eigene Kraft nicht mehr ausreicht. Wir sind eine offene Einrichtung, die Sie in der Umsetzung Ihrer Bedürfnisse bestmöglich unterstützt.

***Sollte sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird:***

- a) ***Bewohner mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist in ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.***
- b) ***Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die eine Hinlauftendenz entwickeln (früher Weglauftendenz genannt). Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohner zu versorgen.***

\*Aus Gründen der vereinfachten Darstellung wird die Bezeichnung „Bewohner“ einheitlich für Bewohner und Bewohnerinnen verwendet.

## Vorvertragliche Informationen

### Darstellung des Wohnraums (analog zum Heimvertrag § 1 Abs. 1,4,5,6)

Die Einrichtung überlässt dem Bewohner\*in ab \_\_\_\_\_ in der MediClin Seniorenresidenz „Auf dem Bellem“, Zur Kurklinik 16, 66440 Blieskastel,

das Einzelzimmer Nr. \_\_\_\_\_ .

Das Zimmer hat eine Wohnfläche von 18,6 m<sup>2</sup> bis 23,1 m<sup>2</sup> und befindet sich auf der \_\_\_\_ Etage.

Das Zimmer ist wie folgt ausgestattet:

- Bad mit Waschbecken, Toilette und Dusche
- Hausnotrufanlage
- Telefonanschluss
- Fernsehanschluss
- teilmöbliert mit Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl

Die Bewohner haben darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen der Einrichtung:

- Cafeteria
- Terrassen
- Balkon
- Gruppenräume
- Gartenanlage

Der Bewohner kann seinen Raum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Bei Mehrbettzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Heimleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.

Netzabhängig betriebene elektrische Heiz-, Koch- und andere elektrische Geräte, bei denen eine Kurzschluss- oder Brandgefahr besteht, darf der Bewohner nur mit Zustimmung der Einrichtung in Betrieb nehmen. Der Bewohner stellt sicher, dass die von ihm eingebrachten Elektrogeräte jederzeit in einem technisch einwandfreiem Zustand sind und müssen durch einen Elektrofachbetrieb sicherheitstechnisch geprüft sein und den Anforderungen entsprechen. Die Prüfung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Die Kosten der Prüfung oder Folgeprüfungen trägt der Bewohner. Diese kann er durch einen unabhängigen Elektrofachbetrieb seiner Wahl beauftragen oder diese Sonderleistung im Heim, bei der jährlich stattfindenden hausinternen Überprüfung nach DGUV V3 kostenpflichtig (siehe Anlage 4 Sonderleistungen) beanspruchen.

Der Bewohner ist ohne Zustimmung des Heimes nicht berechtigt, an heimeigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

\*Aus Gründen der vereinfachten Darstellung wird die Bezeichnung „Bewohner“ einheitlich für Bewohner und Bewohnerinnen verwendet.

## Vorvertragliche Informationen

### Darstellung der einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang (analog zum Heimvertrag § 1 Abs. 2)

Die Unterkunftsleistungen umfassen außerdem:

- die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume, Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,
- die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung,
- Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.

### Darstellung der Pflege- oder Betreuungsleistungen (analog zum Heimvertrag §§ 4-6)

Die Einrichtung erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung (allgemeine Pflegeleistungen).

Für den Bewohner werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung erbracht. Diese Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein.

Zu den Leistungen der Pflege gehören:

- Hilfen bei der Grundpflege
- Hilfen bei der Ernährung
- Hilfen bei der Mobilität
- Hilfe bei der Ausscheidung

Neben den Leistungen der Pflege und der sozialen Betreuung erbringt die Einrichtung Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandwechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass:

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter der Einrichtung einverstanden ist.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt

\*Aus Gründen der vereinfachten Darstellung wird die Bezeichnung „Bewohner“ einheitlich für Bewohner und Bewohnerinnen verwendet.

## Vorvertragliche Informationen

für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

### Darstellung der Verpflegung (analog zum Heimvertrag § 3 Abs. 1, 2, 3, 4)

Die Speise- und Getränkeversorgung durch die Einrichtung umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken. Kalt- und Warmgetränke wie Kaffee, Tee, Milch, Wasser und einfache Säfte stehen dem Bewohner jederzeit in unbegrenzter Menge zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung.

Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung bietet dem Bewohner täglich vier Mahlzeiten, bestehend aus Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee und Abendessen, sowie Zwischenmahlzeit und Nachtmahlzeit an. Zwischenmahlzeiten wie Obst und Joghurt stehen jederzeit zur Verfügung.

Lebensmittel die zur enteralen oder parenteralen Ernährung notwendig sind und die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistungen der Einrichtung.

### Darstellung der jeweils zu zahlenden Entgelte (Entgelt für Unterkunft und Verpflegung, Ausbildungumlage, Entgelte für die Pflegegrade 2 -5)

Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und dem Heim nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch die Einrichtung Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages nach Maßgabe des § 16 Heimvertrag.

Der Pflegesatz (Entgelt für Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind in fünf Pflegeklassen eingeteilt.

Bei der Zuordnung des Bewohners zu der Pflegeklasse ist der von der Pflegekasse/Pflegeversicherung festgestellte Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes bzw. des von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachters und der Pflegeleitung des Heimes die Zuordnung zu einer anderen Pflegeklasse notwendig oder ausreichend ist.

- |  |          |
|--|----------|
| • Das tägliche Entgelt für Unterkunft beträgt  | 21,85 €  |
| • Das tägliche Entgelt für Verpflegung beträgt | 12,56 €  |
| • Das tägliche Entgelt für Pflegegrad 1        | 54,98 €  |
| • Das tägliche Entgelt für Pflegegrad 2        | 78,55 €  |
| • Das tägliche Entgelt für Pflegegrad 3        | 94,73 €  |
| • Das tägliche Entgelt für Pflegegrad 4        | 111,59 € |
| • Das tägliche Entgelt für Pflegegrad 5        | 119,15 € |

\*Aus Gründen der vereinfachten Darstellung wird die Bezeichnung „Bewohner“ einheitlich für Bewohner und Bewohnerinnen verwendet.

## Vorvertragliche Informationen

Nimmt der Bewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich Sondennahrung zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so gilt ein um den ersparten Verpflegungsaufwand täglich vermindertes Entgelt ab dem Zeitpunkt des Beginns in Höhe von € 4,60 der ausschließlichen Versorgung mit Sondennahrung.

- Das tägliche Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionskosten beträgt  
bei Selbstzahlern im Einzelzimmer 15,45 €

### Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen (analog zum Heimvertrag § 15 Abs. 1, 2)

Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, erbringt die Einrichtung die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. Allerdings kann die Einrichtung in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBG, ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.

Wird der Bewohner aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs in einen höheren Pflegegrad eingestuft, ist die Einrichtung berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem

Bewohner den jeweils vereinbarten Pflegesatz für den höheren Pflegegrad zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass die Einrichtung dem Bewohner gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen, sowie des bisherigen und des neuen Pflegesatzes zu enthalten.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner einen höheren Pflegegrad als der bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung ist entsprechend Absatz 2 Satz 3 zu begründen; die Einrichtung wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten (§ 87a Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, so ist die Einrichtung berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den jeweils Pflegesatz des nächst höheren Pflegegrades zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen Entgelts mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht des Heims besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

\*Aus Gründen der vereinfachten Darstellung wird die Bezeichnung „Bewohner“ einheitlich für Bewohner und Bewohnerinnen verwendet.

## Vorvertragliche Informationen

Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

Die Einrichtung hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss die Einrichtung unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens.

Bei Einhaltung der Voraussetzungen besteht ein Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung des Bewohners zur Entgelterhöhung.

Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann die Einrichtung die Entgelterhöhung nach Abs. 1 vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Abs. 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart sind oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt werden.

Die Hausordnung wurde ausgehändigt und überreicht

Blieskastel, den \_\_\_\_\_

---

Unterschrift zukünftiger Bewohner\*in bzw. gesetzl. Vertreter\*in

---

Heimleitung

## Vorvertragliche Informationen

### Recht auf Beschwerde

Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Heimleitung wenden:

Sabrina Messina  
Zur Kurklink 16  
66440 Blieskastel  
Telefon: 06842-542249  
Fax: 06842-542210  
Mail: sabrina.messina@mediclin.de

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

MediClin Pflege GmbH  
Okenstraße. 27  
77652 Offenburg  
Telefon: 0781-4880

### Anschriften und Telefonnummern von Institutionen, an die Sie sich auch wenden können

- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)  
Landesgeschäftsstelle Saarland  
Heinrich- Barth- Straße 18  
66115 Saarbrücken  
Telefon: 0681-9488840  
Fax: 0681-9488842
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat B5- Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesheimgesetz  
Franz- Josef- Röder- Straße 23  
66119 Saarbrücken  
Telefon: 0681-501330  
Fax: 0681-5013675
- Medizinischer Dienst Saarland  
Dudweiler Landstraße 151  
66123 Saarbrücken  
Telefon: 0681-936670
- AOK die Gesundheitskasse im Saarland  
Als Landesverband der Pflegekassen  
Halbergstraße 1  
66121 Saarbrücken  
Telefon: 0681-60010

\*Aus Gründen der vereinfachten Darstellung wird die Bezeichnung „Bewohner“ einheitlich für Bewohner und Bewohnerinnen verwendet.